

Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke in der Stadt Gladbeck

Neuabgrenzung der Schiedsmannsbezirke' im Stadtgebiet Gladbeck
Aufgrund des § 1 Abs. 3 Ziffer 1 der Schiedsmannsordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1970 (GV NW 1970 S. 195). geändert
durch 2. AnpG NW vom 3. 12. 1974 (GV NW 1974 S 1504) hat der Rat
der Stadt Gladbeck. in seiner Sitzung am 2. 3.1979 die Grenzen
zwischen den drei Schiedsmannsbezirken wie folgt abgegrenzt:

Bezirk I – Zweckel/Rentfort

Nördliche Grenze: Stadtgrenze Dorsten

Östliche Grenze: Stadtgrenze Gelsenkirchen – Buer

Südliche Grenze: Eisenbahnlinie Hamm-Osterfeld
von Stadtgrenze Gelsenkirchen-Buer bis zur Kreuzung Bottroper Straße,
von da ab die Bottroper Straße bis zur Kreuzung Rockwoolstraße,
Rockwoolstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Möllerstraße,
von dort westlich bis zur Eisenbahnlinie, diese südlich bis zur
Johowstraße, von der Johowstraße westlich bis zum Alten Haarbach und
von hier entlang dem Alten Haarbach bis zur Stadtgrenze Bottrop.
Westliche Grenze Bottrop-Kirchhellen.

Westliche Grenze: Stadtgrenze Bottrop-Kirchhellen

Schiedsmannsbezirk II - Gladbeck-Mitte/Ellinghorst

Östliche Grenze: Gelsenkirchen-Buer

Südliche Grenze: B 224 von der Stadtgrenze Bottrop-Boy bis zur Stadtgrenze
Gelsenkirchen-Buer

Westliche Grenze: Stadtgrenze Bottrop-Boy

Nördliche Grenze: Eisenbahnlinie Hamm-Osterfeld
von der Stadtgrenze Gelsenkirchen-Buer bis zur Kreuzung Bottroper
Straße, von da ab die Bottroper Straße bis zur Kreuzung

Rockwoolstraße, Rockwoolstraße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Möllerstraße, von dort westlich bis zur Eisenbahnlinie, diese südlich bis zur Johowstraße, von der Johowstraße westlich bis zum Alten Haarbach und von hier entlang dem Alten Haarbach bis zur Stadtgrenze Bottrop.

Bezirk III – Butendorf/Brauck

Nördlich und westliche Grenze: B 224 von der Stadtgrenze Gelsenkirchen - Buer bis zur Stadtgrenze Bottrop-Boy.
Östliche Grenze: Stadtgrenze Gelsenkirchen Buer
Südliche Grenze: Stadtgrenze Gelsenkirchen Horst / Essen

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluß wird hiermit gem. § 37 Abs. 3 GO NW i.V.m. § 4 Abs. 4 und 5 GO NW, § 4 Abs. 1 und 2 BekanntmVO und § 18 Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieses Ratsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Ratsbeschluß ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

Gladbeck, 8 März 1979
Röken
Oberstadtdirektor